

Verkündet am 5. Mai 1954
[REDACTED], Just.Ass., als
Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Alfred M. G [REDACTED] in B [REDACTED]-F [REDACTED],
A [REDACTED] Hof [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] Asphalt-Gesellschaft K [REDACTED] & C [REDACTED] Aktienge-
sellschaft, vertreten durch ihren Vorstand Direktor Ki [REDACTED],
B [REDACTED] [REDACTED], K [REDACTED]-Allee [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 2. März
1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte mietete am 21. April 1942 und 4. August 1943 von dem Kläger zwei Diesellokomotiven unter den Bedingungen des Einheitsmietvertrages für Baugeräte (EMV), der in § 11 u.a. folgende Bestimmung enthält:

Geht das Gerät nachweislich während der Mietzeit infolge eines Umstandes unter, den keiner der Vertrags-
teile zu vertreten hat, so hat der Mieter dem Vermieter einen gleichwertigen Ersatz zu verschaffen, oder, wenn dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange nicht zumutbar ist, eine Barentschädigung nach der Anordnung über Höchstpreise für fabriktneue und gebrauchte Werkzeugmaschinen und Baugeräte vom 15. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 298 vom 20. Dezember 1939) zu leisten.

Die Lokomotiven hatten einen Verkehrswert von je 4 100 RM und sind durch Kriegereignisse in Verlust geraten.

Mit der Klage hat der Kläger von der Beklagten eine Barentschädigung von 8 200 RM = 820 DM verlangt und die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm die für die Ersatzlieferung zweier Lokomotiven entstehenden Frachtkosten zu erstatten.

Das Landgericht hat dem Kläger den eingeklagten Betrag zugesprochen und auf den Feststellungsantrag unter Abweisung der weitergehenden Klage wie folgt entschieden:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger 10 % desjenigen Betrages zu erstatten, den der Transport von zwei Diesel-Lokomotiven von 11-12 Ps - 600 mm Spur - am 1. September 1945 ab Fabrik bis nach B██████-F██████ gekostet haben würde.

- 3 -

Die Berufung des Klägers, mit welcher er die Feststellung erstrebte, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm die entstehenden Frachtkosten voll in D-Mark zu erstatten, ist ohne Erfolg geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Sie bekämpft mit ihren Ausführungen im wesentlichen die vom Landgericht vertretene Auffassung, der Anspruch auf Erstattung der Frachtkosten sei im Verhältnis 10 : 1 auf D-Mark umzustellen. Ob diese Darlegungen der Revision Zustimmung verdienen, kann dahingestellt bleiben, da das Berufungsgericht Ansprüche des Klägers auf Erstattung von Frachtkosten mit Recht verneint hat, so dass es auf die Frage der Umstellung gar nicht ankommt.
2. Da die Beklagte gegen das Urteil des Landgerichts kein Rechtsmittel eingelegt hat, ist zwar rechtskräftig festgestellt, dass sie 1/10 der Frachtkosten zu erstatten hat, die bei einem Transport am 1. September 1945 entstanden sein würden. Die Rechtskraft dieses Urteils erstreckt sich aber nach § 322 ZPO nur auf den 1/10 Teil des Anspruchs, über den im Sinne des Klägers entschieden worden ist. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht hinsichtlich der restlichen 9/10 des Anspruchs auch den Grund des Anspruchs einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Es hat weitergehende Ansprüche



des Klägers verneint, weil es auf Grund der von ihm vorgenommenen Auslegung des § 11 EMV zu der Ansicht gelangt ist, dass nach dieser Vorschrift neben dem Anspruch auf Verschaffung gleichwertigen Ersatzes oder Zahlung einer Barentschädigung weitergehende Ansprüche nicht bestehen. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass bei beiderseits nicht zu vertretender Unmöglichkeit einer Leistung nach dem Gesetz (§§ 275, 323 BGB) keine Ansprüche bestehen und dass bei Vereinbarung einer über das Gesetz hinausgehenden Ersatzpflicht des Mieters keine weite Auslegung der vertraglichen Bestimmungen erfolgen dürfe. Es meint, der Anspruch auf Ersatz von Frachtkosten sei nur gerechtfertigt, wenn es sich bei dem Anspruch nach § 11 EMV um eine echte Schadensersatzpflicht im Sinne und im vollen Umfange des § 249 BGB handele. Eine derartige Verpflichtung sei die Beklagte aber nach dem nach Treu und Glauben auszulegenden Vertragsinhalt nicht eingegangen. Der Vorderrichter knüpft an die Entscheidung BGHZ 2, 192 [197] an, in der ausgeführt ist, dass die Barentschädigung des § 11 EMV gegenüber der Leistung gleichwertigen Ersatzes ein Weniger und dass sie nicht dazu bestimmt sei, dem Vermieter die Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Geräte zu ermöglichen. Daraus folge, dass § 11 EMV keine Schadensersatzverpflichtung im Sinne des § 249 BGB begründe, sondern nur einen eng begrenzten vertraglichen Anspruch eigener Art gewähre. Das Berufungsgericht meint, die Übernahme der Versandkosten hätte einer ausdrücklichen Vereinbarung bedurft. Mit der Barentschädigung sei offensichtlich ohne Berücksichtigung der Frachtkosten ein endgültiger Ausgleich der Vertragsansprüche beabsichtigt worden.

3. Die Revision wendet sich gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Einheitsmietvertrages. Gegen

die Zulässigkeit dieses Angriffs bestehen keine Bedenken, denn der Einheitsmietvertrag für Baugeräte ist ein typischer Vertrag mit allgemeiner Verbindlichkeit, der nach feststehender Rechtsprechung einer selbständigen Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich ist (BGHZ 2, 176 [180]). Der Angriff der Revision kann aber sachlich keinen Erfolg haben.

Da keine andere Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung der entstehenden Frachtkosten besteht, kommt nur der Einheitsmietvertrag für Baugeräte als rechtliche Stütze dieses Anspruchs in Betracht. Dass dem Vermieter, der nach § 11 EMV den Verkehrswert der verloren gegangenen Geräte fordert, im Einheitsmietvertrag ausdrücklich auch ein Anspruch auf Erstattung der bei Neubeschaffung entstehenden Frachtkosten zugesprochen sei, wird auch von der Revision nicht behauptet. Es kann sich daher nur darum handeln, ob ein solcher Anspruch sich aus einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des Einheitsmietvertrages herleiten lässt. Das ist jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nicht der Fall. Nach § 11 EMV ist bei Unzumutbarkeit eines Naturalersatzes eine Barentschädigung zu leisten, deren Höhe sich nach der Anordnung über Höchstpreise für fabrikneue und gebrauchte Werkzeugmaschinen und Baugeräte vom 15. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 298 vom 20. Dezember 1939) bemisst, wobei auf den nach § 4 Abs. 3 EMV vereinbarten Verkehrswert zurückzugreifen ist. Es ist dem Vertrag nichts dafür zu entnehmen, dass der Vermieter berechtigt sein soll, über diese der Höhe nach festgelegte Barentschädigung hinaus Forderungen gegen den Mieter geltend zu machen. Auch wenn man mit der Revision davon ausgeht, dass der Vermieter, der für das verlorene Baugerät gleichwertigen Ersatz verlangen

kann, Anspruch auf frachtfreie Lieferung des Ersatzgerätes hat, lässt sich daraus nicht entnehmen, dass auch neben der Barentschädigung noch ein Anspruch auf Erstattung von Frachtkosten gewährt werden soll. Wie der Bundesgerichtshof bereits in der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung BGHZ 2, 192 [197] ausgeführt hat, stellt die Regelung des § 11 EMV gegenüber der Vorschrift des § 249 BGB eine Sonderregelung dar. Der Anspruch des Vermieters auf gleichwertigen Ersatz ist nur gegeben, wenn dem Mieter eine Ersatzleistung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange zuzumuten ist, während der Anspruch auf eine Barentschädigung dem Vermieter ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit zusteht. Die Barentschädigung ist daher gegenüber der Leistung von gleichwertigem Ersatz wirtschaftlich ein Weniger und nicht dazu bestimmt, dem Vermieter die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Beschaffung der in Verlust geratenen Geräte zu ermöglichen. Bei diesem Grundgedanken des Vertrages besteht kein Anlass zu der Annahme, dass dem Vermieter, der Barentschädigung beanspruchen kann, auch ein Anspruch auf Erstattung von Frachtkosten gewährt werden sollte. Das Berufungsgericht hat es daher mit Recht abgelehnt, die vom Kläger erstrebte Feststellung einer weiteren Ersatzpflicht

der Beklagten zu treffen. Demgemäss war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr.Klenewefers

Hanebeck

Dr.Bode

Dr.Haus